



P248 zu P250-30161-56

06.08.2018

Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 1 UVPG

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers/ der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Vorhaben: Barrierefreier Ausbau der Haltestellen Riechersstraße (ehemals Eichenfeldstraße) und Safarieweg auf der Stadtbahnstrecke A-West in Hannover

Die Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH (infra) beabsichtigt auf der Stadtbahnstrecke A-West den barrierefreien Ausbau der Haltestellen Riechersstraße (ehemals Eichenfeldstraße) und Safarieweg mittels Mittelhochbahnsteigen und die Umgestaltung des jeweils angrenzenden Verkehrsraums mit Bahnkörper, Fahrbahn und Nebenanlagen.

Im hannoverschen Bezirk Ahlem-Badenstedt-Davenstedt befindet sich im Stadtteil Badenstedt die Empelder Straße, welche als Hauptverkehrsstraße einzuordnen ist. Sie liegt im Südwesten der Stadt Hannover und verbindet den Stadtteil Badenstedt mit Empelde, dem nördlichsten Stadtteil der Nachbarstadt Ronnenberg. Die Stadtbahnlinie 9 ist in diesem Bereich einziges öffentliches Verkehrsmittel, eine Buslinie verkehrt nicht.

Der hier zu prüfende Planungsabschnitt erstreckt sich von der Badenstedter Straße im Norden bis zum Knotenpunkt Hermann-Ehlers-Allee im Süden und beinhaltet die beiden Haltestellen Eichenfeldstraße, welche im Zuge der Maßnahme den neuen Namen Riechersstraße erhalten soll, und Safarieweg. Momentan sind diese Haltestellen ebenerdig als Niedrigbahnsteighaltestelle ausgeführt.

Gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2, 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sind Nahverkehrspläne (NVP) mit dem Ziel zu erstellen, die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen in Bezug auf den Personennahverkehr zu berücksichtigen und bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Dementsprechend sollen die jetzigen Niedrigbahnsteighaltestellen durch Haltestellen mit einem Mittelhochbahnsteig ersetzt werden.

Gemäß der Anlage 1 UVPG ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Satz 1 UVPG erforderlich (vgl. UVPG Anlage 1, Nr. 14.11: Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen).

Die Vorprüfung gemäß § 7 UVPG beinhaltet eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Anlagen 2 und 3 UVPG hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten

Die Länge der Maßnahme beträgt 850 Meter. Es ist geplant, die Haltestelle Eichenfeldstraße aus der Badenstedter Straße in die Empelder Straße zu verlegen und die neue Haltestelle Riechersstraße sowie die Niedrigbahnsteige der Haltestelle Safariweg in der Empelder Straße, durch Mittelhochbahnsteige zu ersetzen und den Gleiskörper überwiegend als besonderen Bahnkörper mit Raseneingrünung auszubauen. Gleichzeitig wird der Straßenraum neu gestaltet. Zwischen Riechersstraße und Fränkische Straße sind Längs-Parkbuchten, unterbrochen von Bäumen, geplant. Die geplanten Hochbahnsteige sollen 70 Meter lang (ohne Rampen), 4 Meter breit und etwa 1 Meter hoch (0,815 Meter über der Schienenoberkante) werden. Die Aufstellflächen vor den Rampen der Hochbahnsteige sind mit Breiten von mindestens 2,50 Meter sowie 4 Meter Länge geplant und werden mit Bodenindikatoren ausgestattet. Eine 2,0 Meter hohe und 87 Meter lange Lärmschutzwand wird im Abschnitt Kapellenweg bis zum Spielplatz stadtauswärts errichtet. Zwecks weiterer Reduzierung der Schallimmissionen wird im Bereich des Gleisbogens nördlich des geplanten Hochbahnsteigs Riechersstraße eine Gleisschmieranlage installiert.

Im Zuge der Maßnahme müssen sieben Laubbäume (zwei *Quercus robur*, drei *Acer pseudoplatanus* und jeweils eine *Tilia cf cordata* und *Corylus colurna*) sowie eine Zierhecke (*Carpinus betulus*) gefällt werden.

Temporär werden Flächen für die Baustelleneinrichtung, Lagerung und Befahrung benötigt. Diese Flächen sollen gemäß der Vorhabenträgerin nicht auf Baumstreifen und sonstigen Verkehrsgrünflächen sondern auf schon versiegelten Flächen liegen. Die Zuwegungen erfolgt auf bereits vorhandenen Wegen.

Dauerhaft werden die Flächen im Bereich Gleisanlagen und der technisch notwendigen sonstigen Anlagen in Anspruch genommen. Die neuversiegelte anrechenbare Fläche beträgt in der Summe circa 522 Quadratmeter.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Der betroffene Raum ist hauptsächlich durch intensiv betriebenen Straßenverkehr und Besiedlung geprägt. Andere für diese Prüfung relevante bestehende oder zur Zeit der Prüfung zugelassene Vorhaben oder Tätigkeiten sind nicht im Wirkraum des hier beantragten Vorhabens.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.3.1 Fläche: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug oder Nutzungsänderung

Temporär werden Flächen für die Baustelleneinrichtung, Lagerung und Befahrung benötigt. Dauerhaft werden nur die Flächen im Bereich der Hochbahnsteige, der Gleisanlagen, der Gleisränder, der

technisch notwendigen Anlagen und Nebenanlagen (zum Beispiel Rad- und Gehwege) in Anspruch genommen. Die neuversiegelte anrechenbare Fläche beträgt in der Summe circa 1.052 Quadratmeter. Im Rahmen der Maßnahme werden Flächen in der Summe von anrechenbaren 530 Quadratmetern entsiegelt.

Es ergibt sich in der Relation eine Neuversiegelung von 522 Quadratmetern. Eine Änderung der Nutzbarkeit des Schutzgutes Fläche ist nicht zu erwarten.

1.3.2 Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen

Es werden kleinflächig neue Flächen in Anspruch genommen und neu versiegelt. Die natürlichen Böden dieser Flächen sind durch die vorhandenen verkehrlichen Anlagen (Stadtbahn, Straßen, Rad- und Fußwege) anthropogen stark vorbelastet und in ihren ökologischen Bodenfunktionen massiv eingeschränkt. Mit einem Eintrag von Schadstoffen ist nicht zu rechnen.

1.3.3 Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser

Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens. Bei ordnungsgemäßer Baudurchführung sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Ein Eintrag von Schadstoffen ist nicht zu erwarten.

1.3.4 Tiere: Angaben zur Inanspruchnahme von Tieren

Temporär wird der Lebensraum von Tieren (hier vor allem der Brutvögel) im Bereich der Baumaßnahme eingeschränkt. Baulärm und Baubetrieb stellen temporäre und diskontinuierliche Störquellen dar. Die Bauzeit beträgt geschätzte 24 Monate.

Der nächstgelegene für die Gastvögel wertvolle Bereich liegt etwa 4.500 Meter entfernt. Biotop der landesweiten Biotopkartierung befinden sich in einem Mindestabstand von circa 860 Metern. Das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (EU-DE 3021-331) hat einen Abstand von 3.150 Meter. Das nächstgelegene Europäisches Vogelschutzgebiet „Steinhuder Meer“ (VSG EU-DE 3521-401) hat einen Mindestabstand von etwa 21 Kilometer.

Von den sieben zu fällenden Bäumen weist keiner potenziell geeignete Höhlen oder Spalten als Quartier für Fledermäuse auf. Somit ist das Vorkommen beziehungsweise eine Betroffenheit von Fledermausarten sowie auch anderen Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie als artenschutzrechtlich relevante Tierartengruppen nach § 44 Absatz 5 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) nicht zu erwarten.

Weitere Tierartengruppen sind voraussichtlich nicht betroffen.

1.3.5 Pflanzen: Angaben zur Inanspruchnahme von Pflanzen

Innerhalb des Baufeldes befinden sich Biotop der Siedlungsflächen, wie Straßenbankette, Scher- und Trittrassen, die bereits durch Teilversiegelung, Verdichtung und Schadstoffeintrag vorbelastet sind. Das Naturschutzgebiet „Sundern“ (NSG HA 00004) hat einen Abstand von etwa 5.560 Meter, das NSG „Alte Leine“ (NSG HA 00191) von etwa 7.200 Meter und das NSG „Mergelgrube bei Hannover (HPC I)“ (NSG HA 00205) hat einen Mindestabstand von etwa 13.700 Meter. Das Landschaftsschutzgebiet „Calenberger Börde“ (LSG H-R 00002) hat einen Abstand von 780 Meter zur geplanten Maßnahme, das LSG „Hirtenbach – Wettberger Holz“ (LSG H-S00005) von 1.860 Meter und das LSG „Mittlere

Leine“ (LSG H-S 00007) von 3.150 Meter. Eine Beeinträchtigung der vorgenannten Schutzgebiete kann durch die Entfernung zur Maßnahme ausgeschlossen werden.

Es müssen für die Maßnahme zwei Quercus robur, drei Acer pseudoplatanus und jeweils eine Tilia cf cordata und Corylus colurna sowie rund 85 Quadratmeter einer Zierhecke aus Carpinus betulus gefällt werden.

1.3.6 biologische Vielfalt: Angaben zur Inanspruchnahme der biologischen Vielfalt

Eine Relevanz des Vorhabens für die biologische Vielfalt ist nicht erkennbar.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Die zu entfernenden Gleise, Pflaster, Fahrbahnbeläge und andere Baustoffe werden fachgerecht entsorgt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Bauphase treten vorübergehend in begrenztem Umfang Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen auf. Darüber hinaus ist nicht mit Umweltverschmutzungen durch die Baumaßnahme zu rechnen. Da die Bauarbeiten nur am Tage stattfinden, sind keine unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen zu erwarten.

Für die Maßnahme an der Stadtbahntrasse wurde für den Prognose-Nullfall im Vergleich mit dem Prognose-Fall ermittelt, dass an zehn Gebäuden und drei Außenwohnbereichen im Umfeld dieser Maßnahme der Beurteilungspegel um mindestens drei deziBel A-bewerteter Schalldruckpegel (dB(A)) bei gleichzeitiger Immissionsgrenzwertüberschreitung nach § 1 Absatz 2 Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) erhöht wird. Für beide Betrachtungsfälle (Prognose-Nullfall, Prognose-Fall) liegen die Beurteilungspegel am Tag unter dem Bezugswert von 70 dB(A) und nachts unter dem Wert von 60 dB(A), mit einer Ausnahme für den Prognose-Nullfall nachts und einem Beurteilungspegel von 61 dB(A). Durch die Planung der Gleisausführung in Teilstreckenabschnitten als „hochliegende Vegetationsebene“(sogenanntes Rasengleis) im südlichen Streckenabschnitt, verbessert sich die Immissionsituation an den angrenzenden Gebäuden mit einer Pegelreduzierung um bis zu 6,7 dB(A) am Tag und 6,8 dB(A) nachts.

Für alle untersuchten Immissionsorte errechnen sich keine Pegelerhöhungen für den Prognose-Fall mit aktivem Schallschutz. Durch die vorgesehenen aktiven Schallschutzmaßnahmen: 2,0 Meter hohe Schallschutzwand für die Gebäude am Kapellenweg auf der Westseite der Empelder Straße und Gleisschmieranlagen in beiden Fahrrichtungen im Bogen des Hochbahnsteigs Riechersstraße, werden für alle Außenwohnbereiche die Summen-Beurteilungspegel rechnerisch unter 70 dB(A) am Tag liegen.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Während der Bauphase und bei Unterhaltungsarbeiten gelten die einzuhaltenden technischen Regeln, zum Beispiel beim Betanken von Fahrzeugen mit Dieselkraftstoff oder dem Umgang mit Anstrichen zum Korrosionsschutz. Darüber hinaus werden keine gefährlichen Stoffe eingesetzt oder gelagert. Ein erhöhtes Unfallrisiko besteht nicht.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Ein erhöhtes Störfallrisiko bei dem Betrieb der Stadtbahnhaltestellen und der dazugehörigen Anlagen ist nicht erkennbar.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Während der Bauphase treten zeitlich und örtlich begrenzt Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen und den Ersatzhaltestellenbetrieb auf. Darüber hinaus ist nicht mit Umweltverschmutzungen durch die Baumaßnahme zu rechnen.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Der Vorhabenbereich wird überwiegend für den Güter- und Personenverkehr genutzt. Eine Änderung der grundsätzlichen Nutzbarkeit ist nicht zu erwarten. Überregionale Verkehrswege werden in diesem Planungsabschnitt nicht gequert.

Vorübergehend kann es durch die Bautätigkeit zu Nutzungsbeeinträchtigungen, wie eingeschränkter Befahrbarkeit der Fahrbahnen der Empelder und Badenstedter Straße oder der Erreichbarkeit der Flächen und Wege entlang der Baustrecke kommen. Entsprechende Beeinträchtigungen werden auf das unabdingbare Maß beschränkt.

Die Empelder Straße ist als Hauptverkehrsstraße angelegt. Sie verbindet den Stadtteil Badenstedt der Landeshauptstadt Hannover mit Empelde, einem Stadtteil der Nachbarstadt Ronnenberg. Entlang des Bauabschnitts befinden sich sowohl öffentliche Plätze und Gebäude als auch Wohngrundstücke. Die Funktionen für Siedlung und Erholung sind durch die verkehrliche Lage nur in sehr geringem Maße gegeben und werden durch den Bau der Hochbahnsteige die aktuelle Situation nicht erheblich positiv oder negativ ändern.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

2.2.1 Fläche Flächenverfügbarkeit, Nutzungsmöglichkeit

Der Vorhabenbereich wird überwiegend für den Güter- und Personenverkehr genutzt. Eine Einschränkung der Flächenverfügbarkeit ist gegenwärtig durch die bestehenden Haltestellen und die dazugehörigen Anlagen, wie Unterständen für den Witterungsschutz, gegeben.

Es sind folgende nachhaltige dauerhafte Änderungen der Flächeninanspruchnahme zu erwarten: Die Flächen der Hochbahnsteige samt Rampen und Aufstellflächen, die dazugehörenden technischen Anlagen sowie die Stadtbahnflächen samt Nebenanlagen stehen nicht für andere Nutzungen zur

Verfügung. Die in Anspruch genommene zusätzliche Flächengröße beläuft sich auf etwa 1.052 Quadratmeter. Wobei sich durch Teil- bis Vollentsiegelung insgesamt ein Flächenverlust von 522 Quadratmeter ergibt.

2.2.2 Boden: Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion, Stoffliche Belastung der Böden

Der überwiegende Teil des Vorhabens liegt in einen Bereich mit anthropogen überprägtem Boden von allgemeiner Bedeutung. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens ist nicht gegeben. Für eine stoffliche Vorbelastung liegen keine Hinweise vor. Eine dauerhafte Betroffenheit über das gegenwärtige Maß hinaus ist durch Versiegelung im Bereich der Hochbahnsteige samt Rampen und Aufstellflächen, der technisch zugehörigen Anlagen und der Nebenanlagen zu erwarten.

2.2.3 Landschaft: Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben

Das Landschaftsbild im Vorhabenbereich weist einen überwiegend intensiv städtisch geprägten Charakter auf. Es bestehen Vorbelastungen durch die vorhandene Verkehrsinfrastruktur und die angrenzende Wohnbebauung. Von einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben ist nicht auszugehen.

Eine Betroffenheit im Sinne einer erheblichen nachteiligen Veränderung des Landschaftscharakters ist nicht zu erwarten. Siehe ergänzend auch Punkt 2.3.11.

2.2.4 Wasser (Oberflächengewässer): Wasserbeschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente und Grundwasserbeschaffenheit, Grundwassermenge und Stand

Eine dauerhafte Betroffenheit des Grundwassers ist nicht zu erwarten.

Auswirkung während der Bauzeit können nicht vollständig ausgeschlossen werden.

2.2.5 Tiere

Eine dauerhafte Betroffenheit durch Lebensraumverlust ist punktuell im Bereich der Nebenanlagen zu erwarten. Die sehr kleinräumigen Veränderungen liegen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

2.2.6 Pflanzen:

Der Raum des Vorhabens ist primär durch Biotop der Siedlungsflächen, wie Straßenbankette, Scher- und Trittrassen geprägt. Hier sind keine hochwertigen Biotoptypen vorhanden. Im Zuge der Maßnahme müssen sieben Laubbäume (zwei *Quercus robur*, drei *Acer pseudoplatanus* und jeweils eine *Tilia cf cordata* und *Corylus colurna*) sowie eine alte, circa 2,50 Meter hohe, circa 1,0 Meter breite und 25 Meter lange, geschnittenen Zierhecke (*Carpinus betulus*) gefällt werden.

Eine temporäre Betroffenheit während der Bauphase wird durch Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf geringwertige Flächen vermieden.

Eine dauerhafte Betroffenheit durch Biotopverlust ist punktuell im Bereich der Hochbahnsteige samt Rampen und Aufstellflächen sowie Nebenanlagen und der technisch zugehörigen Anlagen zu erwarten. Die sehr kleinräumigen Veränderungen liegen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

2.2.7 Biologische Vielfalt

Eine Betroffenheit der Artenvielfalt durch das geplante Vorhaben ist aufgrund der annähernd gleichartigen Vorbelastungen durch die vorhandene Bebauung nicht zu erwarten.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (EU-DE 3021-331) hat einen Abstand von 3.150 Meter. Das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet „Steinhuder Meer“ (VSG EU-DE 3521-401) ist etwa 21 Kilometer entfernt.

Eine Betroffenheit der FFH-Gebiete, seiner Erhaltungsziele sowie den maßgeblichen Bestandteilen ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 Absatz 1 BNatSchG vorhanden.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Nationalparke (NP) nach § 24 Absatz 1 BNatSchG und keine nationalen Naturmonumente nach § 24 Absatz 4 BNatSchG vorhanden.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Biosphärenreservate (BSR) gemäß § 25 Absatz 1 BNatSchG vorhanden.

In der weiteren Umgebung sind Landschaftsschutzgebiete (LSG) vorhanden. Das LSG „Calenberger Börde“ (LSG H-R 00002) hat einen Abstand von 780 Meter zur geplanten Maßnahme, das LSG „Hirtenbach – Wettberger Holz“ (LSG H-S00005) von 1.860 Meter und das LSG „Mittlere Leine“ (LSG H-S 00007) von 3.150 Meter.

Ein negativer Einfluss auf die oben genannten Gebiete ist nicht zu befürchten.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches ist das Naturdenkmal (ND) gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG „Linde an der Empelder Straße“ (ND H 00244) vorhanden.

Der Wurzelbereich der betreffenden Tilia ist bereits jetzt schon stark durch den vorhandenen Fußweg und die Einmündung Empelder Straße – Kapellenweg überbaut. Im Rahmen der Maßnahme soll der Einmündungsbereich des Kapellenwegs aufgepflastert und an der Empelder Straße in einem Teil des Kronenbereichs ein Kfz-Parkstand eingerichtet werden. Durch entsprechende Baumschutzmaßnahmen nach RAS-LP4 und DIN 18920 kann ein möglicher Schaden verhindert werden.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich punktuelle geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG. Gemäß § 1a) der Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und

Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als Geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung) (Gem. Abl. 2016, S. 62) sind alle Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden allgemein geschützt.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine Wasserschutzgebiete (WSG) gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Im Bereich des Vorhabens sind keine Heilquellenschutzgebiete (HQSG) gemäß § 53 Absatz 4 WHG vorhanden.

Im Bereich des Vorhabens sind keine Risikogebiete gemäß § 73 Absatz 1 WHG vorhanden.

Im Bereich des Vorhabens sind keine Überschwemmungsgebiete (ÜSG) gemäß § 76 WHG vorhanden.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt und bereits überschritten sind, vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Das Vorhaben liegt mitten im Stadtgebiet von Hannover im hannoverschen Bezirk Ahlem-Badenstedt-Davenstedt im Stadtteil Badenstedt. Die Stadt Hannover ist als Oberzentrum gemäß Punkt 2.2, Nummer 06 Satz 1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) der Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) eingestuft.

Durch das Vorhaben werden die Funktionen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG, wie Schaffung eines Freiraumverbundsystems, Siedlungskonzentration, Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Oberzentrum Hannover nicht erheblich gefährdet.

2.3.11 amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Im Plangebiet befinden sich folgende Denkmäler:

- Erinnerungsmal an die Siegesfeier von 1871 an der Einmündung der Plantagenstraße (Einzeldenkmal gem. § 3 Absatz 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG))
- Wohnhaus Empelder Straße 1 (Einzeldenkmal gemäß § 3 Absatz 2 NDSchG)
- Wohnhaus Badenstedter Straße 220 (Einzeldenkmal gemäß § 3 Absatz 2 NDSchG)
- Schule „Alte Schule“ (Einzeldenkmal gemäß § 3 Absatz 2 NDSchG)
- Wohn-/Wirtschaftsgebäude Zweistöckerbau mit Ziegelausfachungen, Krüppelwalmdach mit Pfannendeckung (Einzeldenkmal gemäß § 3 Absatz 2 NDSchG)

- Tankstelle Empelder Straße 35 - Elegant geschwungene Stahlbeton-Dachkonstruktion von 1957, mit einem integrierten Tankwärterhäuschen, welches zur Vorderseite durch leicht schräg gestellte, fein profilierte Verglasung geöffnet ist (Einzeldenkmal gemäß § 3 Absatz 2 NDSchG)

In der Umgebung der oben genannten Baudenkmale wird das Erscheinungsbild des jeweiligen Einzeldenkmals durch die Errichtung der Hochbahnsteige und die Änderung der Gleisbeschaffenheit und der Nebenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt. Lediglich im Bereich des Einzeldenkmals Wohnhaus Empelder Straße 1 kommt es durch die Errichtung des Hochbahnsteigs Riechersstraße in einer Sichtachse von Süd nach Nord zu einer Änderung der Ansicht des Gebäudes. In dieser Sichtachse befindet sich direkt vor dem Baudenkmal eine *Castanea spec.*, wodurch die ungehinderte Sicht auf das Wohnhaus im aktuellen Zustand schon eingeschränkt ist. Die Beeinträchtigung durch den Hochbahnsteig ist demnach nicht erheblich.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Baumaßnahme die oben genannten Kulturdenkmale nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird. Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Baudenkmale zu rechnen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen, Fazit

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen

Wie unter den Punkten 1 und 2 dargestellt, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich Schwere und Komplexität innerhalb des Wirkungsbereiches nicht zu erwarten. Es sind keine erheblichen nachteiligen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen zu erwarten, die nicht kompensiert werden können. Durch die jetzt schon vorhandene räumliche Situation, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für Menschen im Vorgabenbereich durch die Maßnahme zu rechnen. Die neuen Hochbahnsteige stellen zwar im Hinblick auf das Landschaftsbild einen Eingriff dar, dieser wird aber durch die Ausgestaltung des eigentlichen Bauwerks sowie der Umgestaltung des Umfeldes auf ein hinnehmbares Maß reduziert.

Abschließend ist nach überschlägiger Vorprüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben zwar erhebliche **aber keine nachteiligen** Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine UVP ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen somit **nicht** durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

i.A.

